

ZH_OBERGERICHT LC250024 vom 18. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC250024

FR: ZH_OBERGERICHT LC250024 du 18 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LC250024 del 18 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Im November 2013 schied das Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht, die Ehe der Parteien und regelte die Belange des gemeinsamen Sohnes C._____, geboren tt.mm.2011. Auf Klage der Berufungsbeklagten passte dasselbe Gericht das Betreuungsgrecht des Berufungsklägers sowie die von ihm zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge mit Urteil vom 27. Juni 2025 an und wies zugleich den Antrag auf Abänderung des nahehelichen Unterhalts ab (act. 3/1 = act. 5 [Aktensexemplar] = act. 6/47).

E. 2

Am 3. September 2025 erhob der Berufungskläger Berufung und beantragte in Abänderung des vorinstanzlichen Entscheids die alternierende Obhut über C._____ sowie die Reduktion der Kinderunterhaltsbeiträge. Zugleich ersuchte er um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Berufungsverfahren, einschliesslich der Bestellung seines Rechtsvertreters als unentgeltlichen Rechtsbeistand (act. 2 S. 2 f.). Mit Beschluss vom 29. September 2025 wies die Kammer das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ab und setzte dem Berufungskläger Frist an zur Leistung eines Kostenvorschusses (act. 7). Nachdem in der erstreckten Frist (act. 9) der Vorschuss nicht geleistet worden war, wurde dem Berufungskläger mit Verfügung vom 28. Oktober 2025 eine einmalige Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt, mit der Androhung, dass bei Säumnis auf die Berufung nicht eingetreten werde (act. 13). Diese Verfügung wurde dem Rechtsvertreter des Berufungsklägers von der Poststelle am 30. Oktober 2025 zur Abholung gemeldet (Anhang zu act. 14). Da die Sendung innert siebentägiger Frist nicht abgeholt wurde (act. 14), begann die Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses aufgrund der Zustellfiktion gemäss Art. 138 Abs. 3 Bst. a ZPO am 7. November 2025 zu laufen und endete am Dienstag, 11. November 2025.

E. 3

Bis heute ist bei der Kasse des Obergerichts keine Zahlung eingegangen, weshalb auf die Berufung androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 101 Abs. 3 ZPO). Mit dem heutigen Beschluss erwächst das Urteil der Vorinstanz vom 27. Juni 2025 in Rechtskraft, wovon Vormerk zu nehmen ist.

- 3 -

E. 4

Die Gerichtsgebühr ist gemäss §§ 2, 5, 10 und 12 GebV OG auf Fr. 800.– anzusetzen und ausgangsgemäss dem Berufungskläger aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen, dem Berufungskläger nicht, weil er unterliegt, und der Berufungsbeklagten nicht, weil ihr keine Aufwände entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.